

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 1

Freiburg im Breisgau, 4. Januar 1966

1966

Errichtung der Pfarrkuratie St. Paul in Heidelberg-Boxberg. — Frühjahrskonferenz 1966. — Spendung der Hl. Firmung und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen im Jahre 1966. — Weltgebetsoktav vom 18.—25. Januar 1966. — Kirchliches Bauwesen; hier: Finanzierung. — Fastenerziehung 1966 „Die Gottesgebote sind Lebensgesetze“. — Streupflicht bei Schnee und Glatteis. — Priesterexerzitien. — Exerzitien. — Päpstliche Auszeichnung. — Ernennungen. — Verzicht. — Zuruhesetzung. — Versetzungen. — Sterbefälle.

Nr. 1



Errichtung der Pfarrkuratie St. Paul in Heidelberg-Boxberg

Für die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Waldparksiedlung Boxberg in Heidelberg wohnen, errichten Wir nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Lostrennung von den Pfarreien St. Johannes in Heidelberg-Rohrbach und St. Bonifatius in Heidelberg mit Wirkung vom 15. Januar 1966 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie St. Paul. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Heidelberg (Regiunkel „Heidelberg“) zu.

Die Grenze der Pfarrkuratie St. Paul verläuft wie folgt: Am Ende des Kühlen Grundes beginnend, folgt sie der Berghalde in Richtung Süden, führt dann entlang der geplanten Zufahrtsstraße zum Boxberg bis zu ihrem Auftreffen auf die Höhenlinie 200, und zwar beide bebaute Straßenseiten umfassend; von hier zieht die Grenze in gerader Linie südwärts bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Leimen, verläuft von hier im Süden und Osten entlang den Gemarkungsgrenzen Leimen und Gaiberg bis zum Auftreffen auf den Gaiberger Weg, führt dann dem Gaiberger Weg entlang nach Norden zur Drei-Eichen-Hütte, von da dem Unteren St. Nikolausweg entlang zum Saupfercheckweg, diesem in westlicher Richtung folgend bis zum Promenadeweg, dann dem Promenadeweg südwestwärts entlang, den Sportplatz einbeziehend, von da zum Talweg und auf diesem zum Ausgangspunkt am Ende des Kühlen Grundes zurück.

Bis zur Erstellung einer Kirche weisen Wir der Pfarrkuratie den vorhandenen Gottesdienstraum als Kuratiekirche zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt S. 539).

Freiburg i. Br., den 27. Dezember 1965

≠ Kernmann
Erzbischof

Nr. 2

Ord. 27. 12. 65

Frühjahrskonferenz 1966

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof wird im Laufe des ersten Halbjahres 1966 eigene Konferenzen mit den Geistlichen über das Ergebnis des II. Vatikanischen Konzils und die Aufgabe, die es der Erzdiözese stellt, halten. Die genauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Im Hinblick auf diese außerordentlichen Konferenzen entfällt die Frühjahrskonferenz der Kapitel.

Nr. 3

Ord. 3. 1. 66

Spendung der Hl. Firmung und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen im Jahr 1966

Im Jahr 1966 wird das heilige Sakrament der Firmung gespendet:

1. In den Städten Freiburg, Mannheim, Bühl, Konstanz, Oberkirch, Pforzheim, Schwetzingen, Sigmaringen, Villingen, Weinheim.
2. In den Dekanaten Geislingen, Gernsbach, Kinzigtal, Offenburg, Renchtal, Säckingen, St. Blasien, Waldshut, Wiesental.

Die Hochwürdigen Herren Dekane der zur Firmung kommenden Dekanate und Städte werden gebeten, die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben. In Beratung mit den zuständigen Geistlichen mögen sie geeignete Firmstationen vorschlagen. Für eine Firmstation soll die Zahl von 250 Firmlingen möglichst nicht überschritten werden, damit so im Laufe der Jahre nach Möglichkeit in jeder Pfarrei einmal ein Bischof war.

Gleichzeitig möge festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Wir ersuchen daher die Hochwürdigen Herren Dekane, bis spätestens 15. Februar an den Erzbischöflichen Sekretär zu berichten.

Nr. 4 Ord. 23. 12. 65
Weltgebetsoktav vom 18.—25. Januar 1966

Das II. Vatikanische Konzil stellt in dem Dekret über den Ökumenismus fest:

„Die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit ist Sache der ganzen Kirche, sowohl der Gläubigen wie auch der Hirten, und sie geht einen jeden an...“

„Mit Freude bemerkt das heilige Konzil, daß die Anteilnahme der katholischen Gläubigen am ökumenischen Werk von Tag zu Tag wächst und empfiehlt den Bischöfen auf dem ganzen Erdkreis, daß sie von ihnen eifrig gefördert und klug geleitet werde.“

Wir ordnen hiermit an:

1. Die oratio der Messe „pro unitate Ecclesiae“ ist an allen Tagen, an denen es die Rubriken erlauben, als oratio ab Ordinario imperata einzulegen.
2. In allen Messen cum populo sind Fürbitten um die Wiedervereinigung im Glauben einzufügen oder es ist am Schluß des Gottesdienstes gemeinsam mit dem Volk das Gebet „Laß sie alle eins sein“ (Magnifikat Nr. 848) zu verrichten.
3. An einem nach den pastoralen Verhältnissen frei zu wählenden Tag kann die Messe „pro unitate Ecclesiae“ als Votivmesse II cl. (in cantu vel lecta) gefeiert werden.
4. Am Sonntag, dem 23. Januar, soll das ökumenische Anliegen in der Predigt angesprochen und in der Nachmittags- oder Abendandacht Gegenstand des besonderen Gebetes sein, sofern nicht während der Woche eine eigene größere gottesdienstliche Feier, vielleicht auch für mehrere Pfarreien zusammen, im Sinne der Weltgebetsoktav gehalten wird.

Es liegt nahe, die Grundgedanken der Dogmatischen Konstitution über die Kirche, des Dekrets

über den Ökumenismus und des Dekrets über die katholischen Ostkirchen heranzuziehen und darzulegen.

Eine gute Orientierung über das ökumenische Anliegen in der katholischen Kirche findet sich in der Herder-Korrespondenz vom Dezember 1965 S. 689 ff. Hier wird die Monatsbitte des Gebetsapostolats treffend kommentiert: „Alle Christen mögen eifriger dem Willen Gottes folgen und großzügiger für die Vollendung der katholischen Einheit wirken“.

5. Die Kranken sollen in diesen Tagen zu besonderem apostolischen Opfer und Gebet ermuntert werden.
6. Bei der Feier der „Ewigen Anbetung“ das Jahr hindurch ist eine Betstunde um die Wiedervereinigung im Glauben anzusetzen.

Das Gebet um die Einheit der Christen sollte nicht auf diese Woche beschränkt bleiben. Diese Gebetswoche soll vielmehr ein Brennpunkt sein, ein Impuls zu der Bitte, die unaufgebar zu all unserem Beten das Jahr hindurch gehört. Es ist die Bitte des Herrn in seinem Hohenpriesterlichen Gebet.

Nr. 5 Ord. 29. 12. 65
Kirchliches Bauwesen; hier: Finanzierung

Aufgrund der durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes eingetretenen Finanzlage treffen wir hiermit folgende Anordnung:

Größere Bauvorhaben können einstweilen nicht genehmigt werden. Soweit solche genehmigt oder in der Ausführung begriffen sind, ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß der Kostenvoranschlag eingehalten wird und alle nicht notwendigen Arbeiten zurückgestellt werden. Sobald Überschreitungen zu erwarten sind, ist sofort hierher unter Beifügung eines Nachtragskostenanschlages des Architekten bzw. des Bauamtes und eines Finanzierungsplanes zu berichten. Die Arbeiten dürfen nicht weitergeführt werden, so lange die Finanzierung nicht geregelt ist. Überschreitungen, die nicht rechtzeitig gemeldet und ordnungsgemäß finanziert wurden, können nicht nachträglich bezuschußt werden.

Kleinere Baumaßnahmen können nur genehmigt werden, wenn die Arbeiten zur Erhaltung des Bauwerks unbedingt notwendig sind oder die Finanzierung aus örtlichen Mitteln sichergestellt ist.

Im Interesse der gemeinsamen Verantwortung erwarten wir eine gewissenhafte Befolgung dieser Anordnung.

Nr. 6

Ord. 3. 1. 66

Fastenerziehung 1966**„Die Gottesgebote sind die Lebensgesetze“!**

Seit über zehn Jahren wird in der Fastenzeit den deutschen Katholiken alljährlich eine erzieherisch-seelsorgliche Aufgabe gestellt, die sinngemäß meist lange nachwirkte, z. B. in der noch fortdauernden Auseinandersetzung mit den modernen Massenmedien oder im Anruf zum persönlichen Bruderdienst. 1966 soll die Fastenerziehung unter dem Leitgedanken „Die Gottesgebote sind die Lebensgesetze“ auf dem Hintergrund der deutlichen Zeichen eines moralischen Verfalls die Grundlagen des religiös-sittlichen Wiederaufbaues aufzeigen und so die Anregungen des Erneuerungskonzils weiterführen. In diesem Sinne sollen auch die von den deutschen Bischöfen im vorigen Jahr empfohlenen Richtlinien zur Geschlechter-Erziehung nachdrücklich in die Praxis der Jugendseelsorge übersetzt werden. Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle in der Hoheneck-Zentrale Hamm/Westfalen hat wieder, wie in den vergangenen Jahren, das entsprechende Schriftenmaterial vorbereitet und wird es allen Pfarrämtern und Seelsorgstellen zusenden. Dieses Schrifttum wird zur Beachtung durch die Seelsorger und zur Weitergabe an Lehrpersonen, Eltern, Jugendliche und Kinder nachdrücklich empfohlen. Für das Material wird ein kleiner Unkostenbeitrag von DM 1,50 auf das Postscheckkonto der Hoheneck-Zentrale PSA Dortmund 559 60 (Vermerk: Fastenerziehung 1966) erbeten. Der Ertrag des Kinder-Fastenopfers kommt auf Weisung der Fuldaer Bischofskonferenz der religiösen Betreuung der Kinder in der Diaspora, vor allem in Mitteldeutschland, zugute. Zur weiteren Bestellung bei der Hoheneck-Zentrale werden folgende Schriften zur Fastenerziehung 1966 empfohlen:

Für Priester:	„Gottesgebote sind Lebensgesetze“
Für die Lehrerschaft:	„Jugend in der Lebensordnung“
Eltern-Bildheft:	„Fragen — Fragen — keine Antwort?“
Faltblatt für die Jugendlichen:	„Was tun?“
Kinderbildheft:	„Alles startklar“
Fastenbildchen	
Fastenkalender für die Familie:	„Die heiligen 40 Tage“.

Nr. 7

Ord. 3. 1. 66

Streupflicht bei Schnee und Glätteis

Wir machen die Pfarrvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee- und Glätteisbildungen aufmerksam. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glätteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und evtl. auch der Straße vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist im Laufe des Tages zu wiederholen, wenn die abstumpfende Wirkung der Streustoffe durch Schnee und Eis nachgelassen hat.

Der Pfarrvorstand hat die Pflicht, zuverlässige Personen mit dem Streuen zu beauftragen und sie regelmäßig zu beaufsichtigen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht können nicht nur Prozesse auf Schadenersatz, sondern in einzelnen Fällen auch strafrechtliche Verfahren gegen die verantwortlichen Personen entstehen.

Priesterexerzitien

Diözesan-Exerzitienhaus Schönenberg:

17.—21. Januar	P. Eckhard Steinlein OFM
7.—11. Februar	P. Kosmas Wührer OFM Cap
19.—23. April	P. Kosmas Wührer OFM Cap
14.—18. November	Prof. P. Dr. Schurr CSsR

Exerzitienhaus Maria Rosenberg (Pfalz)

7.—11. Februar	P. Steinlein OFM
14.—18. Februar	P. Spiegelbauer CSSR

Herz-Jesu-Kloster Neustadt/Weinstraße

17.—21. Januar

Benediktinerabtei Maria Laach über Andernach

17.—21. Januar
28. Febr. — 4. März
25.—29. April

Exerzitien

Der heutigen Ausgabe des Amtsblattes liegt der Exerzitienkalender des Erzb. Seelsorgeamtes in Freiburg i. Br. für das erste Halbjahr 1966 bei. Die Hochw. Herren Pfarrer werden ersucht, diesen Plan den Gläubigen durch Anschlag zur Kenntnis zu bringen und des öfteren empfehlend auf die Exerzitien hinzuweisen.

Päpstliche Auszeichnung

Seine Heiligkeit Papst Paul VI. hat mit Urkunde vom 2. Oktober 1965 den Hochw. Herrn Domorganisten Professor Dr. Karl Winter zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. Januar 1966 den Hochw. Herrn Jugendpfarrer Vinzenz Platz in Freiburg zum Diözesanjugendseelsorger der Mannesjugend ernannt.

Der Herr Ministerpräsident hat mit Entschlie-ßung vom 28. Oktober 1965 den Hochw. Herrn Religionslehrer Hermann Frietsch am Lessing-Gymnasium in Karlsruhe zum Studienrat ernannt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Wilhelm Seitz auf die Pfarrei Liggeringen mit Wirkung vom 16. Januar cum reservatione pensionis angenommen.

Zurruhesetzung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat der Bitte des Erzb. Archivars Johann Adam Kraus, Freiburg, auf Zurruhesetzung mit Wirkung vom 1. Januar 1966 entsprochen.

Versetzungen

9. Nov.: Völkel Pater Klaus OSC, als Vikar nach Freiburg, Heilig-Geist.
15. Nov.: Burghard Christoph, Pfarrvikar in Niefern, als Vikar nach Mannheim-Käfertal, St. Laurentius.
15. Nov.: Ganter Hubert, Vikar in Hausen a. A., i. g. E. nach Mannheim-Gartenstadt, St. Elisabeth.
15. Nov.: Ritsche Erich, Vikar in Mannheim-Käfertal, St. Laurentius, als Krankenhausseelsorger an die Chir.- und Kinderklinik der Univ.-Kliniken Heidelberg.
15. Nov.: Schretzmann Bernhard, Vikar in Waldhausen, i. g. E. nach Ketsch.

15. Nov.: Vogelbacher Martin, Vikar in Ketsch, i. g. E. nach Ettlingen, St. Martin.
16. Nov.: Gemsa Johannes, Vikar in Heidelberg-Rohrbach, St. Johannes, i. g. E. nach Forbach.
16. Nov.: Hirt Otmar, Vikar in Forbach, als Pfarrvikar nach Ilvesheim.
16. Nov.: Kohler Hermann, Vikar in Waldmühlbach, i. g. E. nach Bühlertal-Ober-tal, Liebfrauen.
16. Nov.: Lampe Helmut, Vikar in Bühlertal-Obertal, Liebfrauen, i. g. E. nach Heidelberg-Rohrbach, St. Johannes.
7. Dez.: Hick Pater Joseph CSSR, als Pfarrverweser nach Weiler a. B.
9. Dez.: Bundschuh Hermann, Vikar in Waldkirch, als Kaplaneiverweser nach Waldkirch.
9. Dez.: Hummel Pater Johannes SAC, Vikar in Furtwangen, i. g. E. nach Waldkirch.
9. Dez.: Machauer Bernhard, Kaplaneiverweser in Waldkirch, als Pfarrverweser nach Honstetten.
9. Dez.: Maier Klemens, Vikar in Karlsruhe, St. Konrad, als Pfarrverweser nach Lausheim.
9. Dez.: Ries Klaus, Vikar in Ötigheim, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Konrad.
9. Dez.: Ringelhann Bernward, Vikar in Wöschbach, i. g. E. nach Ötigheim.
9. Dez.: Schäfer Johann, Vikar in Donaueschingen, St. Johann, i. g. E. nach Furtwangen.

Im Herrn sind verschieden

22. Dez.: Eberhard Peter Matthäus, resign. Pfarrer von Schriesheim, † in Schriesheim.
29. Dez.: Burkhardt Viktor, resign. Pfarrer von Einhart, † in Sigmaringen.
1. Jan.: Retzbach Blasius, resign. Pfarrer von Allfeld, † in Krumbach bei Mosbach.
2. Jan.: Kromer Bernhard, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Friedenweiler, † in Friedenweiler.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat